

Oktober 2021

---

# **Bericht Gebundene Ausgaben 2021**

Eine Aktualisierung

---

## Zusammenfassung

Der Anteil gebundener Ausgaben hat in den vergangenen Jahren von rund 55 Prozent im 2015 auf 62 Prozent im 2020 zugenommen; er wird in den kommenden Jahren weiter auf etwa 65 Prozent steigen. Dieser Anstieg geht hauptsächlich auf neue Ausgabenbindungen zurück, die Bundesrat und Parlament in den letzten Jahren beschlossen haben, etwa die Schaffung der beiden Verkehrsfonds BIF und NAF, die Integration des Netzzuschlagsfonds in den Bundeshaushalt, das Paket «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (gesamtes Demografieprozent z.G. AHV und Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Mit der Vorlage zur AHV21 soll zudem eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV zweckgebunden werden. Neben neuen Ausgabenbindungen spielt noch ein weiterer Effekt mit: gewisse gebundene Ausgaben (Altersvorsorge, Gesundheit) wachsen tendenziell schneller als die ungebundenen, was zu Verdrängungseffekten über die Zeit führt.

Der vorliegende Bericht ist eine Aktualisierung des im 2017 publizierten Berichts "Gebundene Ausgaben des Bundes". Er zeigt die Entwicklung der gebundenen Ausgaben über 10 Jahre (2015-2025) und differenziert nach Verdrängungspotential, Finanzierung und Fristigkeit. Die finanziell bedeutendsten gebundenen Ausgaben werden in einem zweiten Teil eingehender diskutiert samt kürzlich umgesetzten oder geplanten Reformen sowie deren Auswirkungen auf den Gebundenheitsgrad.

Stark gebundene Ausgaben schränken den finanzpolitischen Spielraum von Bundesrat und Parlament ein. Sie können im Rahmen der Budgeterstellung oder von kurzfristigen Entlastungsprogrammen nicht gekürzt werden. Stark gebundene Ausgaben sind aus finanzpolitischer Sicht insbesondere dann problematisch, wenn sie schneller wachsen als die Einnahmen. Mit Einnahmen verknüpfte stark gebundene Ausgaben sind hingegen aus finanzpolitischer Sicht grundsätzlich weniger problematisch. Doch sollten Zweckbindungen regelmässig überprüft werden, denn ihnen wohnt prinzipiell das Risiko inne, dass die Ausgaben an die verfügbaren Mittel angepasst statt auf den effektiven Bedarf ausgerichtet werden (Risiko der Überproduktion oder Ineffizienz).

Stark gebundene Ausgaben mit überdurchschnittlicher Wachstumsdynamik finden sich vor allem im Sozialbereich: Der Beitrag des Bundes an die AHV sowie die Beiträge an die Kantone im Bereich der Ergänzungsleistungen und der individuellen Prämienverbilligungen belaufen sich zusammen auf einen Fünftel der Gesamtausgaben des Bundes und es ist davon auszugehen, dass sie auf absehbare Zeit schneller als die Einnahmen wachsen. Sie engen damit den Spielraum für andere Aufgaben ein. Neu ist mit den bundesfinanzierten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zudem eine weitere gebundene Ausgabe im Sozialversicherungsbereich geschaffen worden.

Eine Reduktion des Anteils der gebundenen Ausgaben kann in den seltensten Fällen allein über eine Flexibilisierung der verfassungsmässigen oder gesetzlichen Ausgabenbindungen erzielt werden. Flexibilisierungen (z.B. Maximalbeiträge statt fixe Beiträge) erhöhen zwar kurzfristig den finanzpolitischen Spielraum des Bundes, lösen aber das Finanzierungsproblem nicht (z.B. langfristig solide Finanzierung der AHV). Eine Reduktion des Anteils der gebundenen Ausgaben erfordert daher in erster Linie leistungsseitige Reformen (Leistungsabbau oder Aufgabenverzichte).

Kurz- und mittelfristig gilt es in erster Linie darauf zu achten, dass neue Ausgabenbindungen nach Möglichkeit vermieden werden. Damit unvermeidliche neue Ausgabenbindungen kein Verdrängungspotenzial aufweisen, sollen sie so ausgestaltet werden, dass die Ausgaben nicht schneller wachsen als die Finanzierungsbasis (zweckgebundene Einnahme oder Bundeseinnahmen insgesamt) und dass sie bei Entlastungsprogrammen vorübergehend gekürzt werden können.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage und Definitionen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Auftrag .....	4
1.2 Definitionen .....	4
1.3 Bundeshaushalt nach Gebundenheitsgrad .....	5
1.3.1 Anteil der stark gebundenen Ausgaben an den Gesamtausgaben .....	5
1.3.3 Verdrängungspotenzial der stark gebundenen Ausgaben .....	7
1.3.4 Finanzierung der stark gebundenen Ausgaben .....	8
1.3.5 Fristigkeit der Ausgabenbindungen.....	8
<b>2 Überblick über die wichtigsten gebundenen Ausgaben</b> .....	<b>9</b>
<b>3 Inventar der gebundenen Ausgaben</b> .....	<b>11</b>
3.1 Passivzinsen und Kapitalbeschaffungsaufwand .....	12
3.2 Finanzausgleich .....	13
3.3 Anteile der Kantone und Sozialversicherungen an Bundeseinnahmen, Debitorenverluste, Durchlaufposten.....	14
3.3.1 Anteil der Sozialversicherungen an der Mehrwertsteuer; Spielbankenabgabe .....	14
3.3.2 Kantonsanteile an DBST, VST, Wehrpflichtersatz und LSVA, Mineralölsteuer; Debitorenverluste auf Steuern und Abgaben .....	15
3.3.3 Verwendung CO <sub>2</sub> -Abgabe und VOC-Abgabe, Netzzuschlagsfonds.....	16
3.4 Beiträge an Sozialversicherungen .....	17
3.4.1 Beitrag an die AHV.....	17
3.4.2 Beitrag an die IV.....	18
3.4.3 Individuelle Prämienverbilligung.....	19
3.4.4 Ergänzungsleistungen.....	20
3.4.5 Beitrag an die Arbeitslosenversicherung.....	21
3.4.6 Militärversicherung .....	22
3.4.7 Familienzulagen Landwirtschaft.....	23
3.5 Globalpauschalen Migration.....	24
3.6 Einlagen in Verkehrsfonds .....	25
3.6.1 Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) .....	25
3.6.2 Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF).....	26
3.7 Weitere stark gebundene Ausgaben ≥ 50 Millionen .....	27
3.7.1 Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (exkl. EU-Forschungsprogramme).....	27
3.7.2 Grundbeiträge Hochschulen nach HFKG.....	28
3.7.3 Zulagen Milchwirtschaft.....	29
3.7.4 Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose .....	30
3.7.5 Medienförderung .....	31

## 1 Ausgangslage und Definitionen

### 1.1 Auftrag

Der Vorsteher des EFD stellte anlässlich der Sitzung der Finanzkommission des Nationalrates vom 10. und 11. Mai 2021 in Aussicht, dass die EFV bis Oktober 2021 den Bericht über die gebundenen Ausgaben aus dem Jahr 2017 aktualisiert.

### 1.2 Definitionen

Der Begriff „gebundene Ausgaben“ findet sich im Bundesrecht – anders als in den Rechtsordnungen vieler Kantone und Gemeinden – nicht. Entsprechend beschliesst das Parlament im Rahmen seiner Budgethoheit über sämtliche Ausgaben des Bundes. Bei der Ausübung der Budgethoheit sind die eidgenössischen Räte dennoch eingeschränkt: Ein erheblicher (und steigender) Teil der Ausgaben ist stark gebunden und kann daher im Voranschlag nicht oder kaum angepasst werden. Ausgaben können im Wesentlichen aus zwei Gründen stark gebunden sein:

- Die Ausgaben hängen weitgehend von exogenen Variablen ab. Das prägnanteste Beispiel sind die Passivzinsen: Sie werden fast ausschliesslich von der Höhe der Schuld und der Höhe der Zinsen bestimmt und lassen sich kurzfristig kaum verändern. Dem direkten Einflussbereich des Bundesrates und des Parlaments entzogen sind auch die Zahl der Asylgesuche, Debitorenverluste auf Bundeseinnahmen oder die demografische Entwicklung (Ausgaben der AHV).
- Der zweite wichtige Grund für Ausgabenbindungen sind Verfassungs- oder Gesetzesvorschriften, welche das Ausgabenniveau verbindlich vorschreiben. In diese Kategorie gehören die Anteile Dritter an Bundeseinnahmen inkl. Rückverteilung von Lenkungsabgaben, der Finanzausgleich, die Beiträge an Sozialversicherungen, weite Teile der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Diese Transfers können kurzfristig weder gekürzt, noch aufgestockt werden; dazu muss das Gesetz, in gewissen Fällen sogar die Verfassung, geändert werden. Auch Pflichtbeiträge an internationale Organisationen werden dieser Kategorie zugerechnet.

Gewisse Ausgaben erfüllen auch beide Kriterien, d.h. sie sind in der Verfassung oder im Gesetz in Funktion einer exogenen Variable definiert.

Ausgaben, die nicht auf diese Weise bestimmt sind, gelten als schwach gebunden oder ungebunden (synonym). Auch die schwach gebundenen Ausgaben können kurzfristig nicht völlig frei angepasst werden, denn hier bestehen teilweise vertragliche oder anderweitige Verpflichtungen. Auch werden über zwei Drittel der schwach gebundenen Ausgaben über mehrjährige Finanzbeschlüsse (Verpflichtungskredite, Zahlungsrahmen) gesteuert, mit denen das Parlament den Zielpfad für die mittelfristige Ausgabenentwicklung festlegt. Diese Finanzbeschlüsse stellen indes Obergrenzen dar, die unterschritten werden dürfen.

Als Datengrundlage werden die vom Parlament verabschiedeten Voranschläge 2015-2021 (exkl. Nachträge) sowie die Botschaft des Bundesrates zum Voranschlag 2022 mit IAFP 2023-2025 vom 18. August 2021 verwendet. Die Verwendung der Voranschlags- anstelle der Rechnungszahlen trägt durch die Vermeidung von "Brüchen" (insb. 2020: tiefere Ausgaben für IV, BIF und NAF aufgrund tieferer Einnahmen infolge der Coronakrise) zu einer besseren Vergleichbarkeit der Werte über die Zeit bei. Zudem stellen die Voranschläge die für die Steuerung des Parlaments relevante Zahlenbasis dar.

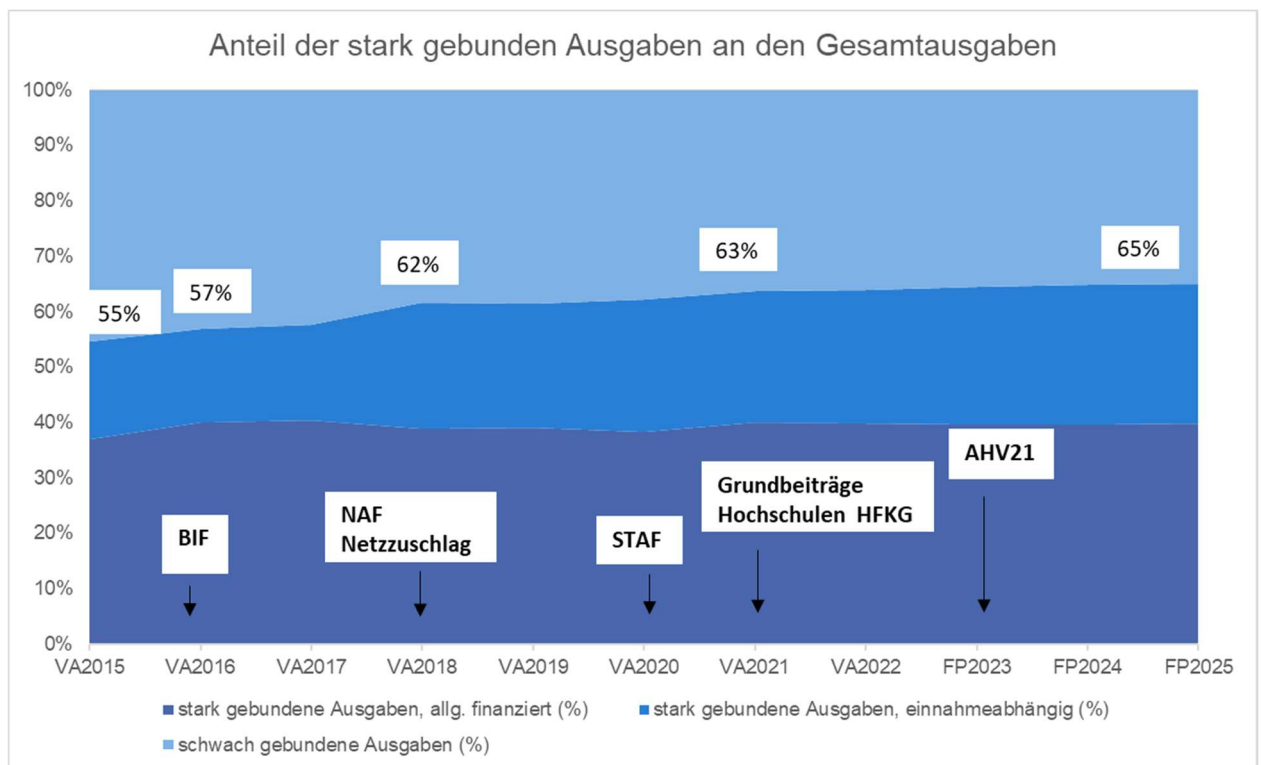
In der nachfolgenden Analyse werden sowohl die bewilligten Ausgaben zur Bewältigung der Coronapandemie als auch die Pflichtbeiträge an die EU-Forschung und der Kohäsionsbeitrag ausgeklammert.

Letztere wurden im Bericht aus dem Jahr 2017 als gebundene Ausgaben kategorisiert, aufgrund der unsicheren Perspektiven bezüglich der Beziehung EU-Schweiz würden sie aktuell aber eher ungebundenen Ausgaben entsprechen. Da sich die Situation wieder ändern kann und um Brüche in der Zeitreihe zu vermeiden, werden die Beträge im Umfang von 0,5 - 1,0 Milliarden pro Jahr für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen. Bei einer Mitberücksichtigung dieser Mittel als stark gebundene Ausgaben dürfte der Gebundenheitsgrad rundungsbedingt jeweils etwa 1 Prozentpunkt höher als im vorliegenden Bericht liegen.

### 1.3 Bundeshaushalt nach Gebundenheitsgrad

#### 1.3.1 Anteil der stark gebundenen Ausgaben an den Gesamtausgaben

Insgesamt sind heute rund 65 Prozent der Ausgaben des Bundes stark gebunden. In einem Zeitraum von 10 Jahren hat der Anteil stark gebundener Ausgaben somit um etwa 10 Prozentpunkte zugenommen. Dabei stiegen die einnahmeabhängigen Ausgaben stärker als die allgemein finanzierten Ausgaben. Dies ist sowohl auf die Erhöhung von Steuern und Abgaben mit Zweckbindungen (z.B. Erhöhung Mehrwertsteuer zugunsten AHV) als auch auf die Bindung bestehender Einnahmen (z.B. Automobilsteuer zugunsten NAF) bzw. Erhöhung bestehender Einnahmeanteile (z.B. Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer im Rahmen STAF) zurückzuführen.



Die fehlende kurzfristige Flexibilität bei den stark gebundenen Ausgaben führt dazu, dass im Falle struktureller Defizite in der Regel im schwach gebundenen Bereich gekürzt werden muss. So kann es unter bestimmten Bedingungen zu einer Verdrängung dieser Ausgaben durch stark gebundene kommen, insbesondere wenn ein stark gebundener Ausgabenposten schneller wächst als die Einnahmen. Ein reduziertes Wachstum bei teilweise oder ganz gebundenen Einnahmen führt auf der anderen Seite nicht zu entsprechend grossen strukturellen Defiziten, da in diesem Fall «automatisch» auch die Ausgaben weniger stark wachsen.

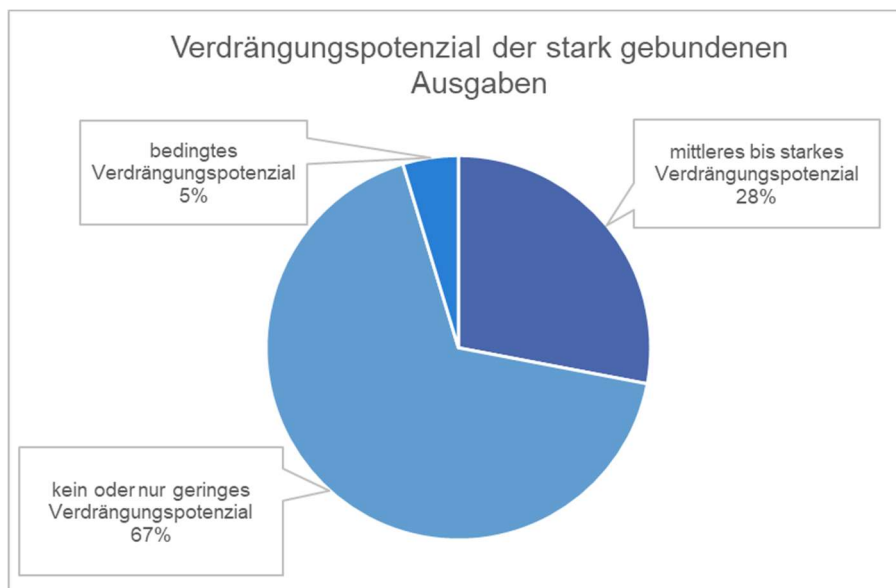
Dass der Anteil der stark gebundenen Ausgaben wächst, ist allerdings nur zu einem kleinen Teil auf die Wachstumsdynamik dieser Ausgabenkategorie zurückzuführen. Eine wesentlich wichtigere Rolle spielen Vorlagen des Bundesrates und teilweise darüber hinausgehende Entscheide des Parlaments zu diesen Vorlagen. Im Zeitraum 2016 bis 2025 traten bzw. treten voraussichtlich verschiedene Vorlagen in Kraft, welche den Anteil der gebundenen Ausgaben erhöhen bzw. zu neuen Ausgabenbindungen führen:

- **Bahninfrastrukturfonds (BIF):** Die Einlage in den BIF ist grösstenteils in der Verfassung festgeschrieben. Teils wurden Einnahmen und Ausgaben ab 2016 parallel erhöht (Kantonsbeitrag, MWST-Promille, Anteil direkte Bundessteuer), teils wurden bisher schwach gebundene Ausgaben zu stark gebundenen gemacht (Beitrag aus dem allgemeinen Bundeshaushalt).
- **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF):** Die Vorlage erhöhte den Anteil der gebundenen Ausgaben ab 2018. Die Erträge, die in den NAF eingelegt wurden, waren zwar (mit Ausnahme der Automobilsteuer und weiteren 10 Prozent der Mineralölsteuer) bereits früher für die Strasse zweckgebunden; durch die weitgehende Definition der Einlage in den NAF auf Verfassungsstufe verloren Bundesrat und Parlament auf der Ausgabenseite aber fast allen Spielraum für intertemporale Verschiebungen.
- **Netzzuschlagsfonds:** Die Integration des Netzzuschlagsfonds führte ab 2018 zu einer Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben des Bundes (Aufblähung des Bundeshaushalts) und des Anteils der stark gebundenen Ausgaben.
- **STAF:** Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung führte ab 2020 zu einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent sowie des Bundesbeitrags an die AHV-Ausgaben von 19,55 auf 20,2 Prozent. Zusätzlich wird das Demografie-Mehrwertsteuerprozent neu vollumfänglich dem AHV-Ausgleichsfonds zugewiesen (vormals 83 %).
- **Grundbeiträge Hochschulen nach HFGK:** Mit der Inkraftsetzung des Art. 50 HFGK im Jahr 2020 gelten die Grundbeiträge (20 % vom Gesamtbetrag der Referenzkosten bei den kantonalen Universitäten bzw. 30 % bei den kantonalen Fachhochschulen) ab Voranschlag 2021 als gebunden und können nur noch an die Teuerung angepasst werden.
- **AHV 21:** Die Reform sieht voraussichtlich ab 2023 eine Erhöhung der Mehrwertsteuererträge zu Gunsten der AHV vor. In der parlamentarischen Debatte wurde die Erhöhung gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates gesenkt. Derzeit wird eine Erhöhung um 0,3% (SR) bzw. 0,4% (NR) diskutiert. Für den Voranschlag 2022 mit IAFP 2023-25 wurde der Beschluss des Ständerates übernommen.
- **Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose:** Mit den bundesfinanzierten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist eine neue gebundene Ausgabe im Sozialversicherungsbereich geschaffen worden. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden im 2021 in Kraft gesetzt. Die dafür eingesetzten Mittel sollen sich progressiv bis 2025 erhöhen, ab diesem Zeitpunkt sollten sich die Kosten um die 160 Millionen pro Jahr stabilisieren.

### 1.3.3 Verdrängungspotenzial der stark gebundenen Ausgaben

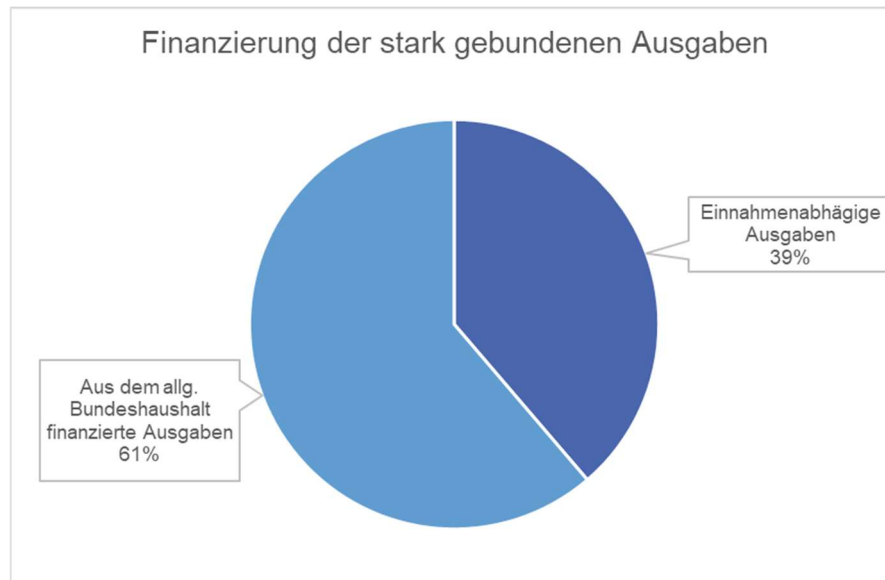
Die stark gebundenen Ausgaben engen nicht nur den Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament ein, sondern haben zugleich das Potenzial, schwach gebundene Ausgaben, die ebenfalls wichtig für das Wachstum und die Wohlfahrt des Landes sind, aus dem Budget zu verdrängen. Bezüglich ihres Verdrängungspotenzials lassen sich die stark gebundenen Ausgaben in drei Kategorien einteilen:

1. Ausgaben, die schneller wachsen als die Einnahmen des Bundes, haben ein mehr oder weniger **starkes Verdrängungspotenzial**: Dazu gehören heute vor allem die Beiträge an die AHV, die Ergänzungsleistungen sowie die Prämienverbilligungen. Knapp ein Drittel der stark gebundenen Ausgaben fällt in diese Kategorie.
2. Eine zweite Kategorie von gebundenen Ausgaben weist **kein oder nur geringes Verdrängungspotenzial** auf, weil sie gleich schnell oder langsamer wachsen als die Einnahmen. In diese Kategorie fallen zum einen Durchlaufposten wie Lenkungsabgaben (CO<sub>2</sub>- und VOC-Abgaben, Netzzuschlag, Bundesanteil am Finanzausgleich, Kantonsbeitrag an den BIF, Unterbringungsbeiträge an verselbständigte Einheiten des Bundes), zum andern die Anteile der Kantone und Sozialversicherungen an Bundeseinnahmen (MWST, DBST, VST, MinÖSt, LSVa, u.a.), der an die MWST gekoppelte Beitrag an die IV, die Einlage in den NAF und in den BIF.
3. In eine dritte Kategorie lassen sich gebundene Ausgaben einteilen, die ein **bedingtes Verdrängungspotenzial** haben, das nur unter bestimmten (ungünstigen) Bedingungen zum Tragen kommt. Die Entwicklung dieser Ausgaben hängt wesentlich von exogenen, kaum steuerbaren Faktoren ab. Dazu gehören insbesondere die Passivzinsen, die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen und die Migrationsausgaben.



### 1.3.4 Finanzierung der stark gebundenen Ausgaben

Etwa 40% der stark gebundenen Ausgaben sind direkt von entsprechenden Einnahmen abhängig. Dazu gehören die Anteile an Bundeseinnahmen, weite Teile der Einlagen in die Verkehrsfonds, die Lenkungsabgaben und weitere Durchlaufposten. Von diesen Ausgaben geht kein Verdrängungseffekt aus, auch nicht im Fall von konjunkturbedingten Schwankungen der Einnahmen. Werden aber regelmässig bestehende Einnahmen neu gebunden oder bestehende Einnahmeanteile erhöht, entzieht das dem allgemein finanzierten Bundeshaushalt dennoch Mittel und kann so zu Verdrängungseffekten führen.

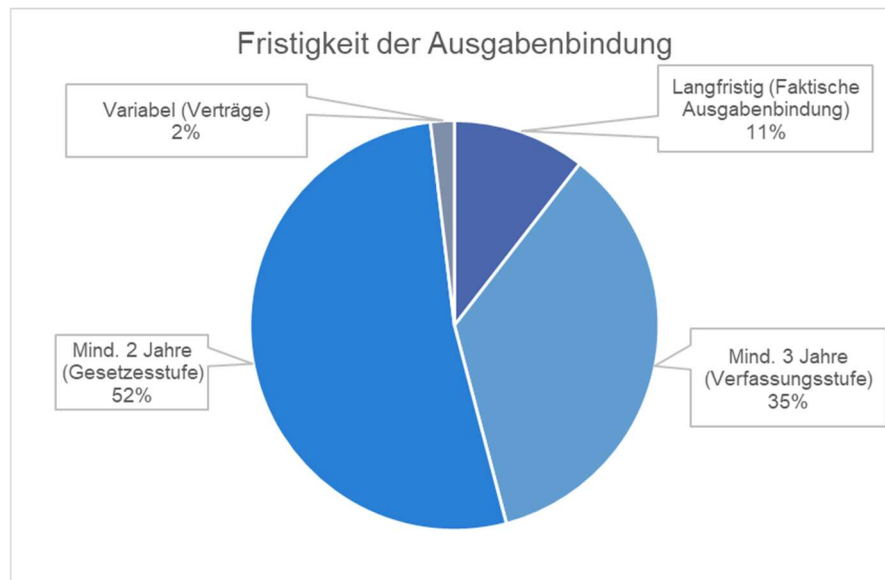


### 1.3.5 Fristigkeit der Ausgabenbindungen

In der Kostenrechnung von Unternehmen wird zwischen Fixkosten und variablen Kosten unterschieden. Dabei hängt die Zuteilung der Kosten nicht zuletzt vom betrachteten Zeitraum ab: Über einen Zeitraum von 10 Jahren können praktisch sämtliche Kosten eines Unternehmens als variabel betrachtet werden, in einem Zeitraum von wenigen Monaten ist demgegenüber ein erheblicher Teil der Kosten fix. Bei den gebundenen Ausgaben können bei einer vergleichbaren Analyse die folgenden vier Kategorien unterschieden werden:

- **Faktische Ausgabenbindungen** bestehen bei Ausgaben, deren Entwicklung (fast) ausschliesslich von exogenen Faktoren abhängt (Passivzinsen). Ebenfalls in diese Kategorie gehören Ausgaben, bei deren Beseitigung auch die Einnahmen wegfallen (Lenkungsabgaben, Unterbringungsbeiträge). Diese Ausgaben sind kurzfristig nicht steuerbar und/oder bieten überhaupt kein Potenzial zur Entlastung des Bundeshaushalts. Entlastungen sind höchstens langfristig möglich, beispielsweise durch eine gezielte Reduktion der Schulden (Passivzinsen).
- Zur Veränderung von Ausgaben, die auf **Verfassungsstufe** festgelegt sind, ist ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren notwendig, da jeweils eine Volksabstimmung notwendig ist.
- Ausgabenbindungen, die auf **Staatsverträge und andere Verträge** zurückzuführen sind, haben unterschiedliche Fristigkeiten. Bei Pflichtbeiträgen an internationale Organisationen gibt es meist keine Möglichkeit für graduelle Veränderungen (Ja/Nein-Entscheid).
- Ausgaben, die auf **Gesetzesstufe** gebunden sind, können im ordentlichen Verfahren unter idealen Voraussetzungen innerhalb von rund 2 Jahren verändert werden.





Bis die Lockerung von Ausgabenbindungen, die auf Verfassungs-, Staatsvertrags- oder Gesetzesstufe fixiert sind, den Haushalt tatsächlich entlastet, dürfte es allerdings mehr als zwei bis drei Jahre gehen: In der Regel sind dazu Korrekturen auf der Leistungsseite erforderlich, die sorgfältig vorbereitet und austariert werden müssen, um politisch mehrheitsfähig zu werden. Dies bedingt häufig auch, dass längere Übergangsfristen vorgesehen werden. Raschere Wirkung liesse sich erzielen, wenn die Beitragsätze des Bundes gekürzt würden. Dieser Weg kommt indes in aller Regel nicht in Frage, weil er auf reine Lastenabwälzungen auf die Kantone oder Sozialversicherungen hinausläuft.

## 2 Überblick über die wichtigsten gebundenen Ausgaben

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten gebundenen Ausgaben. Sie werden anhand ihrer Wachstumsdynamik und ihrer Steuerbarkeit (Potenzial für Entlastungen) kategorisiert. Zugleich werden die möglichen Ansatzpunkte für Reformen genannt, mit denen der Bundeshaushalt entlastet werden könnte.

Im Hinblick auf Reformen, die den Bundeshaushalt entlasten sollen, sind insbesondere jene stark gebundenen Ausgaben von Interesse, die eine hohe Wachstumsdynamik und ein Potenzial für Entlastungen aufweisen.

Legende zur Wachstumsdynamik:

- ↗ wächst schneller als die Einnahmen
- wächst gleich schnell wie die Einnahmen
- ↘ wächst langsamer als die Einnahmen

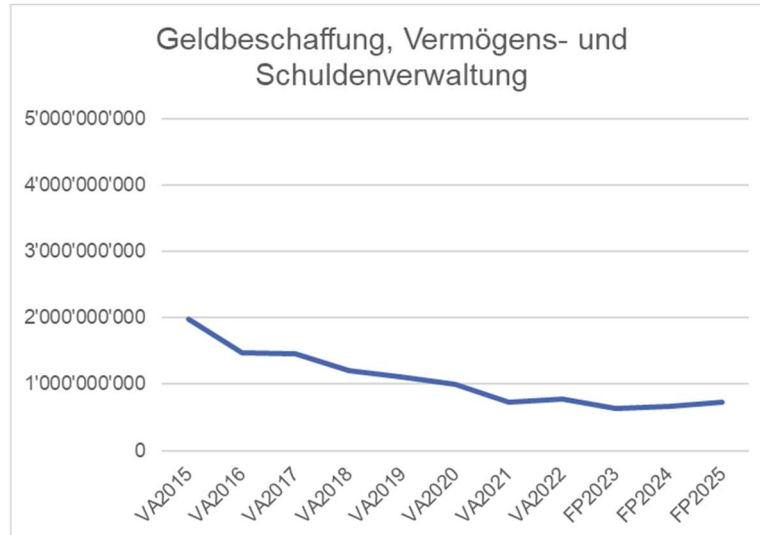
Ausgabe	Betrag in Mio. (2025)	Anteil am Gesamtausgaben (%)	Wachstumsdynamik	Potenzial für Entlastungen	Ansatzpunkte für Reformen zur Entlastung des Bundes
<i>Beiträge an Sozialversicherungen</i>					
AHV	10'492	12,8	↗	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsabbau</li> <li>Höhere Beiträge der Versicherten verbunden mit einer Kürzung der Beiträge des Bundes</li> <li>teilweise Entflechtung Bund/ Kantone, Bund/ Sozialversicherungen</li> </ul>
IV	3'993	4,9	→	Ja	
Individuelle Prämienverbilligungen	3'218	3,9	↗	Ja	
Ergänzungsleistungen	1'986	2,4	↗	Ja	
Arbeitslosenversicherung	553	0,7	↘	Ja	
Militärversicherung	208	0,3	→	Ja	
Familienzulagen Landwirtschaft	43	0,1	↘	Ja	
ÜLG für ältere Arbeitslose	156	0,2	ab 2025 →	Ja	
<i>Einlagen in Verkehrsfonds</i>					
BIF	5'571	6,8	→	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerung Investitionen</li> <li>Effizienzsteigerungen</li> <li>Höhere Benutzerfinanzierung</li> <li>Anpassung Indexierung (umgesetzt)</li> </ul>
NAF	2'959	3,6	→	Ja	
Migration (Globalpauschalen)	999	1,2	unstet	Teilweise (Anzahl Gesuche exogen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verschärfung Asylrecht</li> <li>Kürzung Sozialhilfe</li> <li>Verkürzung Verfahrensfristen</li> <li>Verstärkung Vollzug</li> <li>Integration in Arbeitsmarkt</li> </ul>
Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (exkl. EU-Forschungsprogramme)	501	0,6	→	Teilweise	Austritt
Finanzausgleich	3'830	4,7	→	Teilweise	Tiefere Dotierung Ausgleichsgefässe
Passivzinsen	726	0,9	unstet	Teilweise (langfr.)	Schuldenabbau
Anteile Kantone und Sozialversicherungen	12'617	15,4	→	Nein	-
Lenkungsabgaben und Durchlaufposten (u.a. CO <sub>2</sub> -Abgabe, Netzzuschlagsfonds, Unterbringungsbeiträge)	2'663	3,2	→	Nein	-
Grundbeiträge Hochschulen nach HFKG	1'318	1,6	→	Teilweise	Effizienzvorgabe

### 3 Inventar der gebundenen Ausgaben

Die gebundenen Ausgaben werden nachfolgend detailliert inventarisiert, wobei gleichartige Budgetposten zusammengefasst werden. Die Darstellung erfolgt nach einheitlicher Struktur:

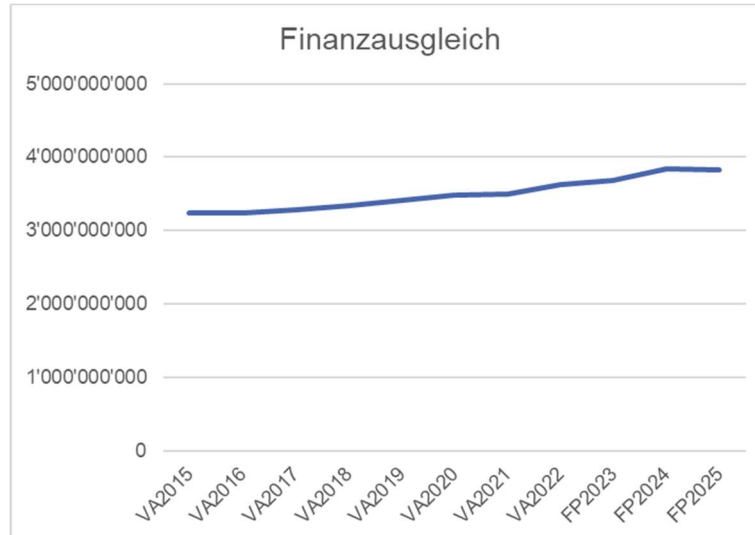
- Eine Grafik stellt die Ausgabenentwicklung zwischen dem Voranschlag 2015 und dem Finanzplanjahr 2025 dar.
- Im darauffolgenden Text wird die durchschnittliche Wachstumsrate in diesem Zeitraum sowie gesondert für die kommenden Jahre (2021-2025) angegeben und bei Bedarf kommentiert, insbesondere bei Ausgabensprüngen.
- Die Ausgabe wird anschliessend beschrieben. Dazu gehören auch Ausführungen zur Rechtsetzungsstufe der Ausgabenbindung und zu den Kostentreibern.
- Unter dem Titel „Verdrängungspotenzial“ wird die Ausgabe in Relation zur Einnahmenentwicklung gestellt. Grundannahme ist dabei, dass die Einnahmen mit der Wirtschaft wachsen (durchschnittlich rund 2 % pro Jahr); diese Faustregel trifft mittel- und langfristig zu, solange die Steuersätze unverändert bleiben. Ausgaben, die schneller wachsen als die Einnahmen, drohen andere Ausgaben zu verdrängen.
- In einem letzten Punkt werden jeweils denkbare Ansatzpunkte für Reformen genannt, ohne dass diese inhaltlich vertieft oder politisch bewertet würden.

### 3.1 Passivzinsen und Kapitalbeschaffungsaufwand



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 reduzieren sich die budgetierten Ausgaben für die Geldbeschaffung um jährlich -9,6 Prozent. Über einen längeren Zeitraum betrachtet, haben sich die Passivzinsen von über 3 Milliarden im Jahr 2009 auf unter eine Milliarde entwickelt. In den Jahren 2021 bis 2025 findet eine Stabilisierung der Ausgaben bei rund 0,7 Milliarden statt.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Passivzinsen beinhalten im Wesentlichen die Zinszahlungen für die vom Bund herausgegebenen Anleihen und Geldmarktbuchforderungen. Die zwei zentralen Bestimmungsfaktoren sind die Höhe der Schuld sowie die Zinssätze. Es liegt somit eine faktische Gebundenheit vor. Ein Zahlungsausfall hätte gravierende Auswirkungen auf den Bund, da er vorübergehend vom Kapitalmarkt ausgeschlossen würde und die Finanzierungskosten zunehmen würden. Zudem müsste mit massiven Verwerfungen auf dem Schweizer Kapitalmarkt gerechnet werden.
- **Verdrängungspotenzial:** Die Passivzinsen verdrängen aufgrund des Negativzinsumfelds derzeit keine anderen Ausgaben, dies trotz Anstieg der Schulden aufgrund der Corona-Pandemie. Durch den starken Schuldenrückgang der vergangenen Jahre wurde im Gegenteil Spielraum für neue Ausgaben geschaffen. Ein Verdrängungseffekt könnte entstehen, wenn die Zinsen stärker steigen als derzeit prognostiziert. Da ein grosser Anteil der Schulden des Bundes langfristig zu tiefen Zinsen angebonden ist, ist nicht mit einem sprunghaften Anstieg zu rechnen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Entlastungen sind nur längerfristig möglich. Der Abbau der Corona-bedingten Verschuldung hilft, das Risiko eines starken Ausgabenwachstums einzudämmen.

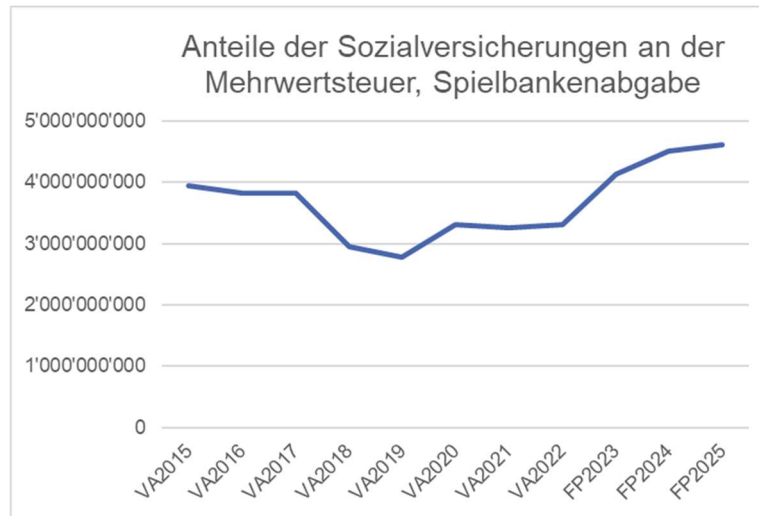
### 3.2 Finanzausgleich



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beläuft sich das budgetierte Ausgabenwachstum für den Finanzausgleich auf durchschnittlich 1,7 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025, nimmt das Ausgabenwachstum im Durchschnitt auf jährlich 2,3 Prozent zu, insbesondere aufgrund von befristeten Abfederungsmassnahmen infolge der Finanzausgleichsreform sowie der STAF.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Beim Finanzausgleich handelt es sich um Beiträge an die Kantone ohne Zweckbindung. Es bestehen vier Ausgleichsgefässe: Ressourcenausgleich, soziodemografischer Lastenausgleich, geografisch-topografischer Lastenausgleich und Härteausgleich. Die Dotation des Ressourcenausgleichs wird endogen durch die Höhe der garantierten Mindestausstattung (schrittweise Einführung ab 2020) und die Entwicklung der Disparitäten zwischen den Kantonen bestimmt. Der soziodemografische und der geografisch-topografische Ausgleich entwickeln sich mit der Teuerung und der Härtefallausgleich ist nominal plafoniert bzw. ab 2016 rückläufig. Die Ausgabenbindung ist im FiLaG (SR 613.2) geregelt.
- **Verdrängungspotenzial:** Die im FiLaG festgehaltenen Regeln für die Entwicklung der Ausgleichsgefässe begründen grundsätzlich keinen Verdrängungseffekt. In der Tendenz wachsen die Ausgaben für den Finanzausgleich langsamer als die Gesamteinnahmen, weil die kleineren Ausgleichsgefässe kein reales Wachstum aufweisen. Die letzte Reform des Finanzausgleichs hat jedoch in höhere Zahlungen an die Kantone bzw. Ausgabensprünge gemündet. Einerseits wird der soziodemografische Lastenausgleich ab 2021 dauerhaft um 80 Millionen und ab 2022 um weitere 60 Millionen erhöht (Erhöhung wird bei künftigen Teuerungsanpassungen jedoch nicht berücksichtigt). Andererseits leistet der Bund in den Jahren 2021 bis 2025 Beiträge von rund 100 - 200 Millionen pro Jahr zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform. Schliesslich leistet der Bund in den Jahren 2024 bis 2030 Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen zur Milderung der Auswirkungen der STAF-Anpassungen im Ressourcenausgleich. Mittelfristig besteht beim Hauptgefäss, dem Ressourcenausgleich, eine gewisse Unsicherheit durch die stärkere Berücksichtigung der Disparitäten bei der Festlegung der Dotation. Verändern sich diese nicht, entwickelt sich die Dotation im Gleichschritt mit den Steuereinnahmen der Kantone. Strukturelle Änderungen in den Kantonen könnten aber zu einer starken Veränderung der Dotation sowohl in die eine als auch in die andere Richtung führen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Kürzungen beim Finanzausgleich gehen im Wesentlichen zu Lasten der Haushalte der ressourcenschwachen Kantone. Allfällige Reformen wären gestützt auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Wirksamkeitsberichte oder gestützt auf eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu beschliessen. Die Festlegung der Ressourcen-Mindestausstattung als exakte Zielvorgabe im Gesetz (anstelle des früher geltenden Richtwerts) anlässlich der letzten Finanzausgleichsreform hat de facto zu einer stärkeren Ausgabenbindung geführt.

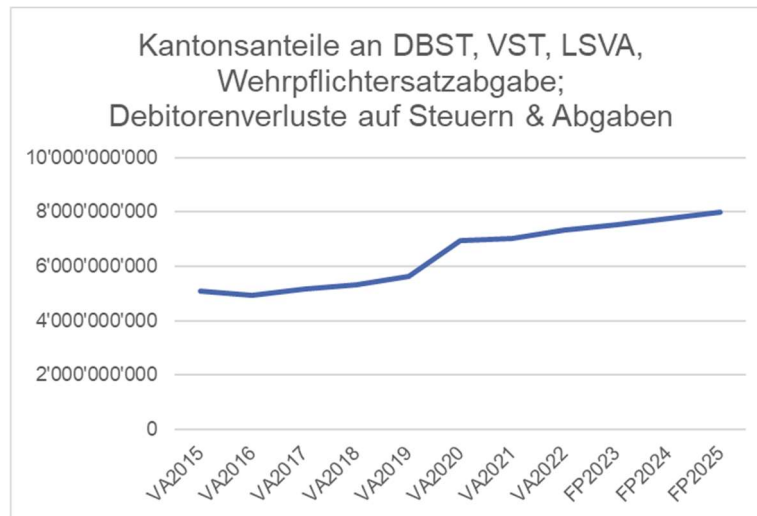
### 3.3 Anteile der Kantone und Sozialversicherungen an Bundeseinnahmen, Debitorenverluste, Durchlaufposten

#### 3.3.1 Anteil der Sozialversicherungen an der Mehrwertsteuer; Spielbankenabgabe



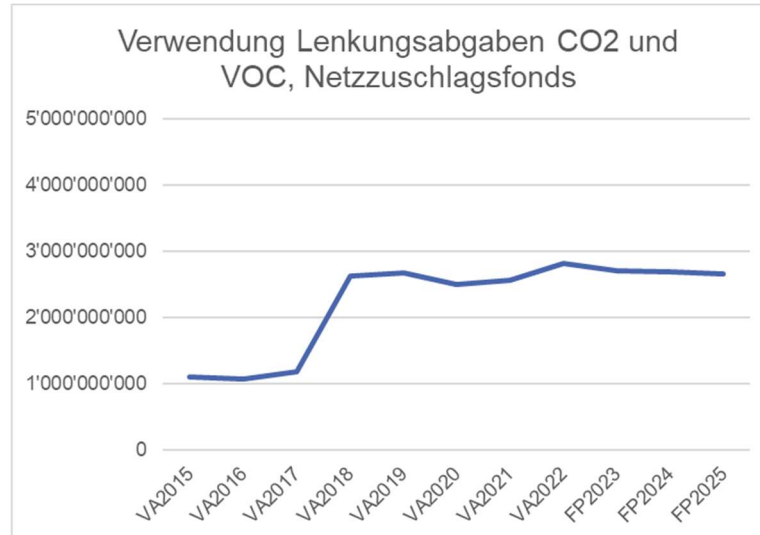
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 1,6 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 verstärkt sich das Ausgabenwachstum auf jährlich 9,1 % (voraussichtliche Inkraftsetzung der Reform AHV 21 im Jahr 2023).
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Anteile der AHV und der IV an der Mehrwertsteuer sowie die Verwendung der Spielbankenabgabe zu Gunsten der AHV sind in der Verfassung bzw. im Gesetz geregelt:
  - MWST-Prozent für die AHV: seit 2020 wird dem Ausgleichsfonds der AHV infolge der STAF-Reform das vollständige Mehrwertsteuerprozent zugewiesen (vormals 83%). Voraussichtlich ab 2023 ist im Rahmen der AHV 21-Reform eine Erhöhung der Mehrwertsteuererträge zu Gunsten der AHV vorgesehen.
  - MWST-Zuschlag für die IV: Art. 196 Ziff. 14 BV. Die befristete Mehrwertsteuererhöhung zu Gunsten der IV von 0,4 Prozentpunkten ist 2018 ausgelaufen.
  - Spielbankenabgabe: Art. 103 Abs. 2 AHVG
- **Verdrängungspotenzial:** Einnahmenanteile haben per Definition keinen Verdrängungseffekt. Sie wachsen gleich schnell wie die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Kürzungen ohne leistungsseitige Reformen könnten nur vorgenommen werden, wenn bei den Versicherungen kein Bedarf für die Einnahmenanteile in der vorgesehenen Höhe besteht; dies ist indes nicht absehbar.

### 3.3.2 Kantonsanteile an DBST, VST, Wehrpflichtersatz und LSVA, Mineralölsteuer; Debitorenverluste auf Steuern und Abgaben



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 4,6 Prozent pro Jahr. Dieses ist durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent ab 2020 im Rahmen der STAF beeinflusst. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 3,3 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Bei verschiedenen Steuern und Abgaben sind in der Verfassung oder im Gesetz Anteile der Kantone oder anderer Dritter definiert; diese Anteile haben teilweise den Charakter von Bezugsprovisionen. Die wichtigsten davon sind:
  - Direkte Bundessteuer: Art. 128 Abs. 4 BV; Art. 96 DBG
  - Verrechnungssteuer: Art. 132 Abs. 2 BV
  - Leistungabhängige Schwerverkehrsabgabe: Art. 19 Abs. 1 SVAG
  - Mineralölsteuer: Art. 4 Abs. 5 und Art. 34 und 35 MinVG;
  - Wehrpflichtersatzabgabe: Art. 45 Abs. 3 WPEG
  - Die Debitorenverluste auf Bundeseinnahmen sind per Definition nicht steuerbar.
- **Verdrängungspotenzial:** Einnahmenanteile haben per Definition keinen Verdrängungseffekt, da sie gleich schnell wachsen wie die zu Grunde liegenden Einnahmen. Erhöhungen der Kantonsanteile und der damit verbundenen Zweckbindung wie beispielsweise im Rahmen der STAF führen jedoch zu Ausgabensprüngen und entziehen dem allgemeinen Bundeshaushalt Mittel.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Kürzungen in diesem Bereich wären Lastenabwälzungen auf die Kantone. Sie können deshalb nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Anpassung der Aufgabenteilung ins Auge gefasst werden.

### 3.3.3 Verwendung CO<sub>2</sub>-Abgabe und VOC-Abgabe, Netzzuschlagsfonds

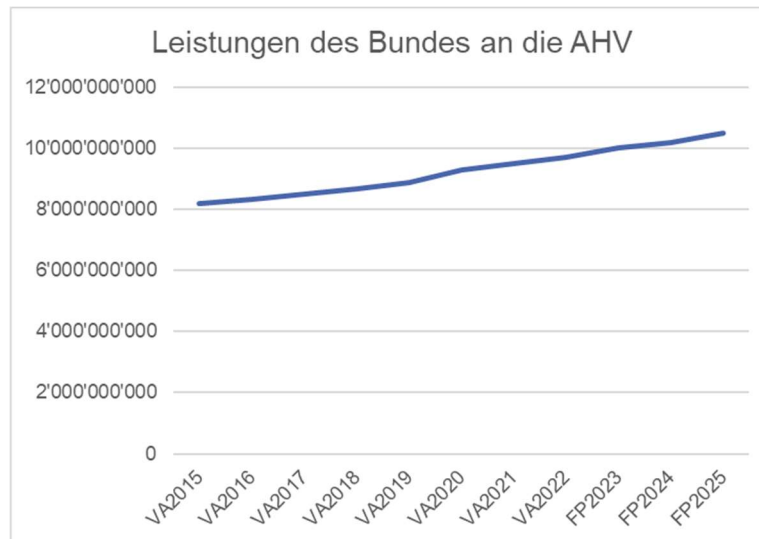


- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 9,2 Prozent pro Jahr. Dieses starke Wachstum ist hauptsächlich auf die Integration des Netzzuschlagsfonds im Jahr 2018 zurückzuführen. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 1,0 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Lenkungsabgabe auf VOC wird vollumfänglich an die Bevölkerung zurückverteilt. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird teils an Bevölkerung und Wirtschaft rückverteilt, teils für das Gebäudeprogramm und die Einlage in den Technologiefonds verwendet. Das Gesetz lässt keinen Spielraum für andere Verwendungszwecke. Die Ausgaben bemessen sich an der Höhe der Einnahmen. Der Netzzuschlag wird vollumfänglich in den entsprechenden Fonds eingelegt. Die Grundlagen für die Verwendung dieser Lenkungsabgaben finden sich in folgenden Erlassen:
  - VOC-Abgabe: Art. 35a und 35c USG
  - CO<sub>2</sub>-Abgabe: Art. 31, 34-36 CO<sub>2</sub>-Gesetz
  - Netzzuschlag: Art. 35 EnG
- **Verdrängungspotenzial:** Lenkungsabgaben haben keinen Verdrängungseffekt, da sie lediglich Durchlaufposten im Bundeshaushalt sind und so die Einnahmen den Ausgaben entsprechen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Der Haushalt kann bei Lenkungsabgaben nicht entlastet werden: Eine Senkung der Abgabe führt zu einer Reduktion der Ausgaben.



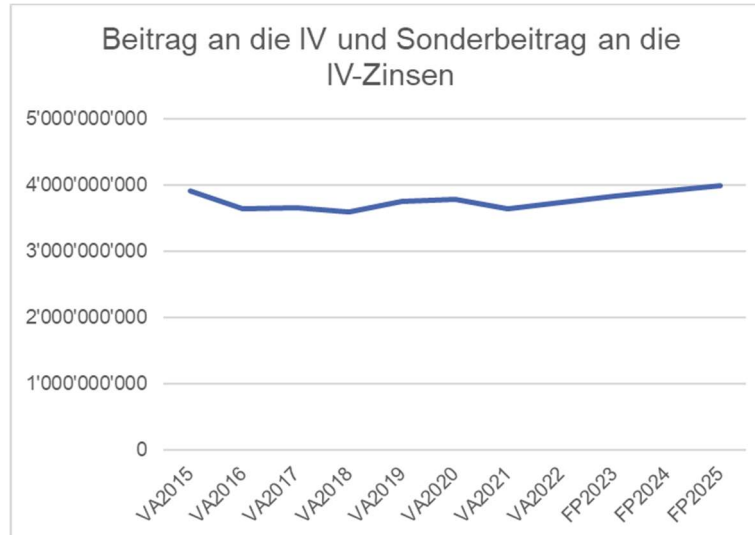
### 3.4 Beiträge an Sozialversicherungen

#### 3.4.1 Beitrag an die AHV



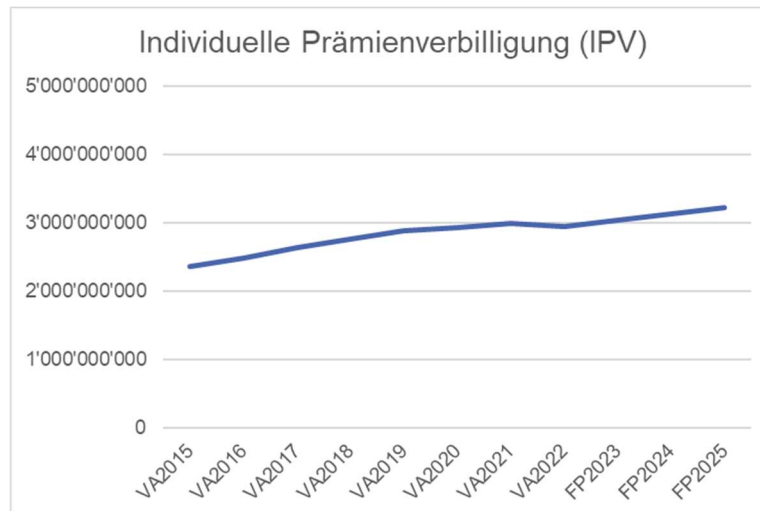
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 2,5 Prozent pro Jahr. Es bleibt auch bei einer gesonderten Betrachtung der Jahre 2021 bis 2025 bei 2,5 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Beitrag des Bundes wurde infolge der STAF-Reform ab dem Jahr 2020 von 19,55 auf 20,2 Prozent der Ausgaben der AHV erhöht (Art. 103 AHVG). Die wichtigsten Kostentreiber sind die Zahl der RentnerInnen und die Höhe der Renten. Der Beitrag an die AHV ist die grösste einzelne Position im Budget des Bundes und macht rund 13 Prozent der Gesamtausgaben aus.
- **Verdrängungspotenzial:** Der Bundesbeitrag an die AHV wächst bereits seit der Jahrtausende schneller als die Einnahmen und wird dies voraussichtlich auch in den 2020er Jahren tun. Das Ausgabenwachstum in den übrigen Aufgabengebieten wird daher im Durchschnitt unter dem Wachstum des BIP bzw. der Einnahmen liegen müssen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Es sind grundsätzlich drei Reformstossrichtungen denkbar, die den Bundeshaushalt entlasten bzw. die finanziellen Risiken für den Bund begrenzen:
  - Von leistungsseitigen Reformen (z.B. Erhöhung des Referenz-Rentenalters, anderweitige Leistungsreduktionen) profitiert der Bundeshaushalt im Umfang von 20,2 Prozent der Entlastung der AHV.
  - Eine stärkere Entlastung könnte mit einer (Teil-)Entflechtung des Bundeshaushalts vom AHV-Haushalt erzielt werden (z.B. Koppelung des gesamten oder eines Teils des Bundesbeitrags an die Entwicklung der MWST). Die Entflechtung erfordert bei der AHV leistungs- und/oder einnahmenseitige Massnahmen.
  - Einführung einer Fiskalregel zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV.

### 3.4.2 Beitrag an die IV



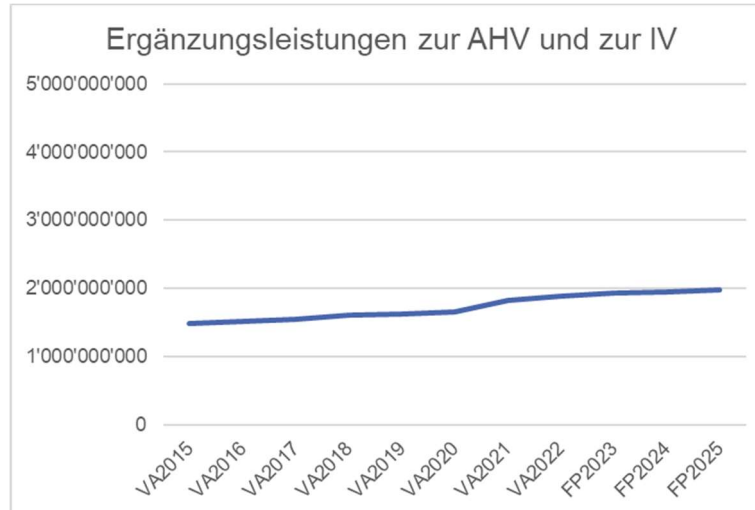
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 0,2 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 2,4 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Beitrag des Bundes an die IV ist gemäss Art. 78 IVG seit 2014 an die Entwicklung der Mehrwertsteuererträge gekoppelt (wobei mit einem Diskontfaktor zusätzlich die Entwicklung der Löhne und Preise berücksichtigt wird).
- **Verdrängungspotenzial:** Der Bundesbeitrag an die IV verdrängt keine anderen Ausgaben, da er gleich schnell wächst wie die Mehrwertsteuer, eine der beiden Haupteinnahmequellen des Bundes.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Eine Kürzung des Bundesbeitrags müsste im Grundsatz mit Reformen auf der Leistungsseite der Versicherung oder höheren Beiträgen der Versicherten verbunden werden. Kürzungen ohne leistungsseitige Reformen können vorgenommen werden, wenn bei der IV kein Bedarf mehr für einen Beitrag in der vorgesehenen Höhe besteht. Diese Frage wird sich allerdings erst stellen, wenn die Versicherung ihre Schulden bei der AHV zurückgezahlt hat; gemäss aktuellen Schätzungen dürfte dies gegen Ende der 2030er-Jahre der Fall sein.

### 3.4.3 Individuelle Prämienverbilligung



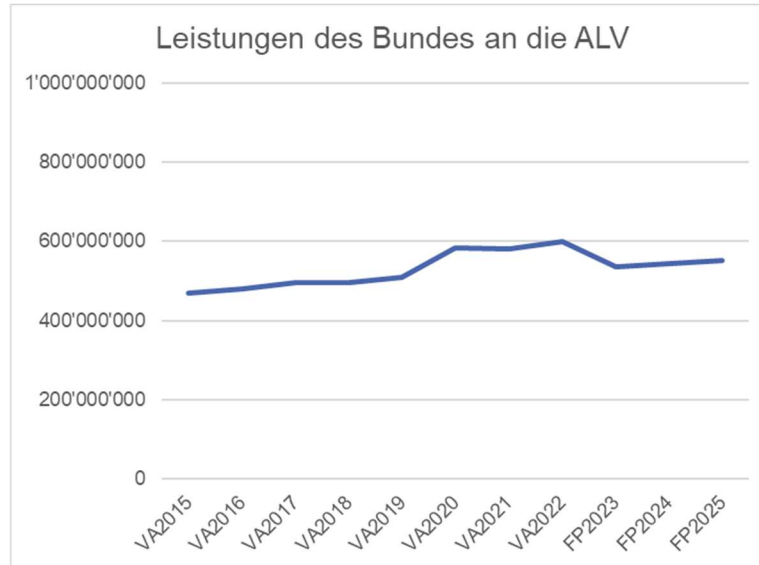
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 3,2 Prozent pro Jahr. Ab 2022 rechnet man im Durchschnitt mit einem Wachstum von rund 3 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung der Kantone beträgt gemäss Artikel 66 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Dies entspricht in den Jahren 2021-2025 rund 3 Milliarden pro Jahr. Die wichtigsten Kostentreiber sind die Kosten im Bereich der Spitäler (stationär und ambulant) und der ambulant erbrachten Gesundheitsleistungen sowie der Medikamentenabgabe. Diese Leistungskategorien verursachen gegen 90 Prozent der OKP-Gesundheitsausgaben. Zusätzlich spielt für das Wachstum der Prämienverbilligungen auch die Bevölkerungsentwicklung eine Rolle.
- **Verdrängungspotenzial:** Das Wachstum der Prämienverbilligungs-Ausgaben des Bundes dürfte auf lange Sicht deutlich über der Einnahmenentwicklung liegen. Damit wird der Spielraum für das Wachstum anderer Ausgaben im Bundeshaushalt eingeengt.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Massnahmen der Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen können das Ausgabenwachstum eindämmen (bspw. einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen). In Erarbeitung sind zudem Kostendämpfungspakete (inkl. Zielvorgabe für das Wachstum der OKP-Kosten). Das Parlament hat im Juni 2021 ein erstes Kostendämpfungspaket verabschiedet; in dessen Zentrum steht der sogenannte Experimentierartikel, der die Lancierung innovativer, kostendämpfender Projekte ermöglicht. Ein weiteres Paket, welches u.a. ein Referenzpreissystem für Generika enthält, befindet sich in parlamentarischer Beratung (Paket 1b). Für das erste Quartal 2022 plant der Bundesrat eine Botschaft mit einem zusätzlichen Kostendämpfungspaket. Separat wird er bis zum November 2021 eine Botschaft über die Einführung einer Zielvorgabe für das Kostenwachstum vorlegen; dieser Vorschlag bildet den indirekten Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative der CVP.  
Gleichzeitig ist aber auch die Prämientlastungsinitiative hängig, welche potenziell zu markant höheren und rasch zunehmenden Bundesbeiträgen an die IPV führen könnte. Soweit die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen durch diese Vorlagen nicht massgeblich verändert wird, könnten darüber hinaus im Rahmen einer künftigen Überprüfung dieser Aufgabenteilung Aufgaben- und Finanzierungsentflechtungen geprüft werden.

### 3.4.4 Ergänzungsleistungen



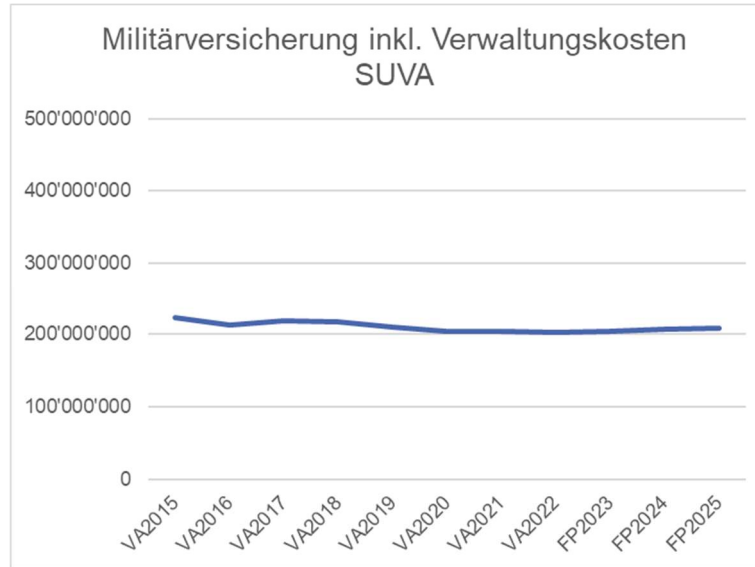
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 2,9 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 2,2 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Hauptgrund für die Zunahme der Ergänzungsleistungen liegt längerfristig in der Zunahme der Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV. Die Bundesbeiträge sind gemäss Art. 13 ELG an die Entwicklung der Kosten für die Existenzsicherung der EL-Bezügerinnen und Bezüger gebunden. Der Bund beteiligt sich mit 62,5 Prozent, die Restkosten tragen die Kantone. Die EL-Reform und die damit verbundene Anhebung der Mietzinsmaxima führt beim Bund bis 2030 zu Mehrkosten im tiefen zweistelligen Millionen Bereich. Keine Rolle für die Belastung des Bundes spielt die Entwicklung der Heimkosten, denn die mit den Ergänzungsleistungen vergüteten Mehrkosten eines Heimaufenthalts werden von den Kantonen getragen.
- **Verdrängungspotenzial:** Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen wachsen schneller als die Einnahmen. Diese Tendenz dürfte aufgrund der Demografie bestehen bleiben.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Kürzungen des Bundesbeitrags würden zu Lasten der Kantone gehen, ohne dass sich diese gleichzeitig auch entlasten können. Sie müssten daher mit leistungsseitigen Massnahmen verbunden werden. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass Leistungskürzungen bei den Ergänzungsleistungen zu Kostenverlagerungen in die von den Kantonen und Gemeinden getragene Sozialhilfe führen. Eine Änderung der Aufgabenteilung Bund – Kantone ist nur im Rahmen einer „Aufgabenteilung II“ denkbar, welche aktuell aber sistiert ist.

### 3.4.5 Beitrag an die Arbeitslosenversicherung



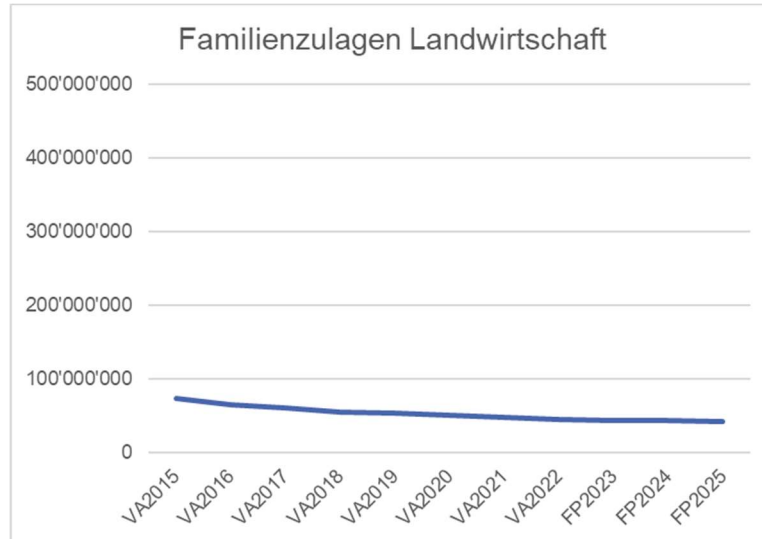
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 1,7 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 gehen die Ausgaben um durchschnittlich -1,2 Prozent pro Jahr zurück. Dieser Rückgang ist auf das Auslaufen des Impulsprogrammes 2020-2022 für die Integration ältere Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zurückzuführen.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Bund beteiligt sich gemäss geltendem Art. 90 Bst. b AVIG an den Kosten der ALV, der Bundesanteil beläuft sich auf 0,159 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Diese Lohnsumme setzt sich aus allen Löhnen und Lohnbestandteilen bis zum maximal versicherten Verdienst von 148'000 Franken zusammen. Der wichtigste Kostentreiber ist somit das Wachstum der beitragspflichtigen Lohnsumme.
- **Verdrängungspotenzial:** Da die beitragspflichtige Lohnsumme in etwa im Gleichschritt mit den Bundeseinnahmen wächst, ist kein Verdrängungseffekt zu verzeichnen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Der Bund beteiligt sich mit seinem Beitrag an den Kosten der Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Eine Reduktion des Bundesbeitrags hätte eine Lastenabwälzung auf die ALV (bzw. indirekt auf die Versicherten) zur Folge und müsste im Grundsatz mit Leistungsreduktionen oder Einsparungen in diesen zwei Bereichen oder mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge verbunden werden.

### 3.4.6 Militärversicherung



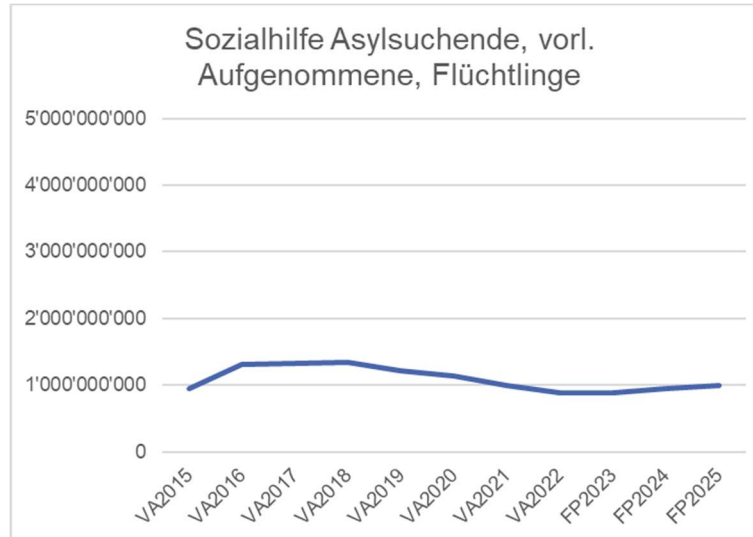
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 gehen die budgetierten Ausgaben im Durchschnitt um -0,7 Prozent pro Jahr zurück. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 0,5 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Versicherungsleistungen stellen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des Militärversicherungsgesetzes (MVG) gebundene Ausgaben im Bundeshaushalt dar. Dies trifft ebenfalls auf die vertraglich vereinbarten Regelungen für die Abgeltung der Verwaltungskosten der SUVA zu. Kostentreiber bei den Renten und Behandlungskosten sowie Taggeldern sind vor allem die Entwicklung der Versicherungszahlen und der Gesundheitskosten. Bei den Verwaltungsausgaben sind insbesondere das Lohnwachstum und die Preisentwicklung massgebend.
- **Verdrängungspotenzial:** Das Wachstum der Ausgaben für die Militärversicherung dürfte auch in Zukunft aufgrund eines rückläufigen Versichertenbestandes tiefer ausfallen als bei den Bundeseinnahmen. Es werden somit keine anderen Ausgaben verdrängt.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Für Dienstleistende, die einem obligatorischen Dienst nachgekommen sind und dabei einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben oder für die Angehörigen, die den Verlust des Lebens einer dienstleistenden Person zu beklagen haben, stellt die Unterstützung durch die Militärversicherung eine Gegenleistung für die obligatorische Dienstpflicht dar. Im Rahmen der strukturellen Reformen wurden Varianten eines Verzichts auf die berufliche und freiwillige Versicherung in der Militärversicherung geprüft. Diese bietet den Versicherten im Vergleich zur Kranken- und Unfallversicherung vorteilhafte Versicherungsleistungen zu vergleichsweise günstigen Prämien an, wobei ein Kostendeckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht werden muss. Der Bundesrat ist am 8. September zum Schluss gekommen, dass ein Systemwechsel unter finanziellen Aspekten keine Vorteile bringt.

### 3.4.7 Familienzulagen Landwirtschaft



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 reduzieren sich die budgetierten Ausgaben im Durchschnitt um -5,3 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt der Ausgabenrückgang bei -3,3 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) regelt die Beiträge und Leistungen. Demnach leisten Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen Beitrag von 2 Prozent der im Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne. Die nicht gedeckten Kosten (einschliesslich der Familienzulagen der selbständigen Landwirte) werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen übernommen. Faktisch gehen damit mehr als 85 Prozent der Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft (rückläufige Anzahl der dem FLG unterstellten Familien) gehen die Ausgaben stetig zurück. Die Bundesbeteiligung ist in Art. 18, Abs. 4 FLG geregelt.
- **Verdrängungspotenzial:** Angesichts der rückläufigen Ausgaben gibt es keine Verdrängungseffekte.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Ein möglicher Reformansatz liegt darin, diesen Zweig der Sozialversicherung mit den übrigen Familienzulagen zusammenzuführen. Dadurch würde der Landwirtschaftssektor mit den übrigen Wirtschaftssektoren gleichgestellt; dort werden die Familienzulagen nicht durch den öffentlichen Sektor, sondern überwiegend durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Bund und Kantone würden durch einen solchen Schritt entlastet.

### 3.5 Globalpauschalen Migration

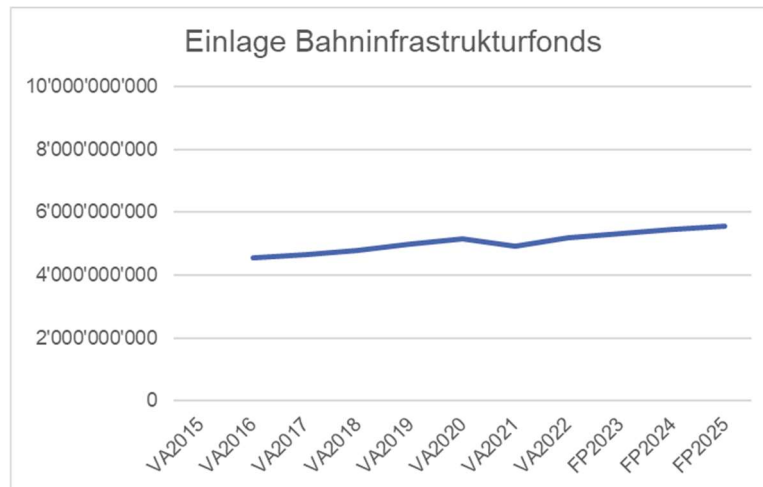


- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 0,5 Prozent pro Jahr, wobei die Entwicklung wellenförmig verläuft. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 0,2 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Der Bund gilt mit den Globalpauschalen den Kantonen den Sozialhilfeaufwand im Asyl- und Flüchtlingsbereich (Art. 88 Abs. 2 und 3 Asylgesetz; SR 142.31) ab. Die Höhe der Ausgaben ist abhängig von der Zahl der neuen Asylgesuche, der Schutzquote und damit der Zahl der anwesenden Personen in der Schweiz.
- **Verdrängungspotenzial:** Die Migrationsausgaben haben ein bedingtes Verdrängungspotenzial. Wächst die Zahl der Asylsuchenden stark, so entstehen Verdrängungseffekte.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Eine Kürzung der Globalpauschalen wäre eine Lastenabwälzung auf die Kantone, soweit deren Kosten nicht auch zurückgehen. Reformen müssen daher bei den Gesamtkosten des Systems ansetzen. Hauptkostentreiber ist die hohe Sozialhilfequote von Personen aus dem Asylbereich. Der Bundesrat hat in Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse festgehalten (bspw. 16.3395), dass er Reformen des Vergütungssystems prüfen will, die zusätzliche Anreize für eine rasche Arbeitsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen setzen. Mit einer Anpassung des Finanzierungssystems, welche sich bis Oktober 2021 in der Vernehmlassung befindet, soll ein stärkerer Anreiz für die Arbeits- und Berufsbildungsintegration bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesetzt werden. Neu ist vorgesehen, dass der Bund die Globalpauschale an die Kantone für alle 18- bis 25-jährigen unabhängig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausrichtet. Damit sollen Fehlreize zulasten der beruflichen Grundbildung beseitigt werden. Um Teilzeiterwerbstätigkeit nicht zu benachteiligen, wird auch bei Personen mit tiefen Einkommen bei der Berechnung der Globalpauschale kein Abzug mehr gemacht. Die Umstellung auf das neue Finanzierungssystem erfolgt für den Bund kostenneutral.



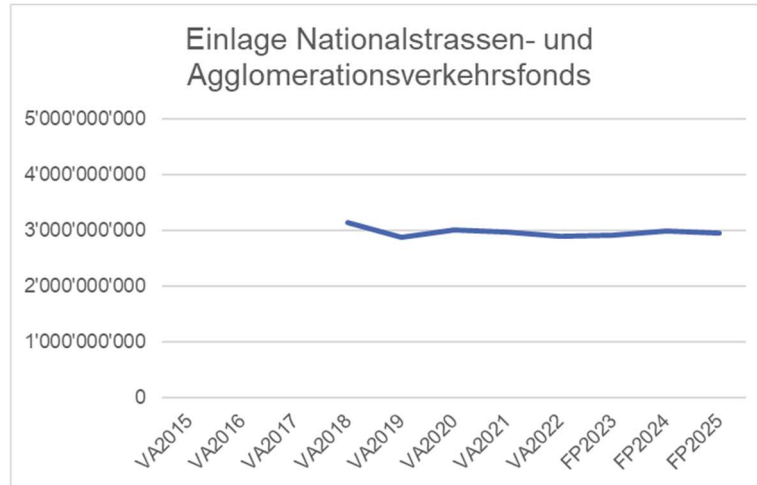
### 3.6 Einlagen in Verkehrsfonds

#### 3.6.1 Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2016 - 2020 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 3,1 Prozent pro Jahr. Mit der Anpassung der Indexierung der Einlage aus dem allgemeinen Haushalt wachsen die Ausgaben ab 2022 mit 2,4 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds sind auf Verfassungsstufe definiert (Art. 87a Abs. 2 und 3 sowie Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV). Bei den zweckgebundenen Einnahmen besteht einzig beim Anteil an der LSVA ein gewisser Spielraum („höchstens zwei Drittel“), einen Teil der Einnahmen für andere Bundesaufgaben zu verwenden. Die Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt beträgt zwischen 2022 und 2025 durchschnittlich 2,7 Milliarden. Die Indexierung ist im BIF-Gesetz geregelt. Aufgrund der strukturellen Reformen wird für die Indexierung der Einlage des Bundes ab 2022 die Teuerung nach dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) und nicht mehr der Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) verwendet.
- **Verdrängungspotenzial:** Der gewichtigste Teil der Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt wuchs in der Vergangenheit schneller als die Bundeseinnahmen, weil die massgebliche Bahnbau-Teuerung erfahrungsgemäss etwa 0,2 Prozentpunkten über der allgemeinen Teuerung (LIK) liegt. Mit der Anpassung der Indexierung an den LIK sollte dieser Teil der Fondseinlage in Zukunft hingegen nicht mehr zur Verdrängung anderer Bundesausgaben beitragen. Verschiedene weitere Teile der Einlage (MWST, Anteil DBSt, Mineralölsteuer und Kantonsbeitrag) entsprechen den jeweiligen zweckgebundenen Einnahmen und weisen somit kein Verdrängungspotenzial auf. Der Bundesanteil an der LSVA, welcher unter gewissen Bedingungen nicht in voller Höhe in den Fonds eingelegt werden muss, weist ein (beschränktes) Potenzial auf, um Spielraum im Bundeshaushalt zu erhalten bzw. zu schaffen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Mit den strukturellen Reformen wird die Indexierung der Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt ab 2022 angepasst. Darüber hinausgehende Entlastungen des Bundes führen zu Einschränkungen bei den Aufgaben des Fonds (geringere Investitionen, Betrieb und Unterhalt). Dieser Effekt könnte grundsätzlich durch Effizienzsteigerungen bei den Bahnen, Redimensionierung der Ausbauschnitte und/oder höhere Tarife ganz oder teilweise kompensiert werden.

### 3.6.2 Einlage in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2018 - 2025 beträgt der budgetierte Ausgabenrückgang im Durchschnitt -0,8 Prozent pro Jahr. Dieser Rückgang lässt sich vor allem durch die (abnehmende) temporäre Übertragung aus der Reserve der Spezialfinanzierung Strassenverkehr in den Jahren 2018 bis 2020 begründen. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 gehen die Ausgaben um jährlich -0,1 Prozent zurück.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Einlage in den NAF entspricht gemäss Abs. 2 Art. 86 BV den Reinerträgen der Nationalstrassenabgabe, der Automobilsteuer, des Mineralölsteuerzuschlags und – in der Regel – 10 % der Mineralölsteuererträge. Eingelegt werden zudem gemäss Art. 37 CO<sub>2</sub>-Gesetz die Reinerträge der Sanktion „CO<sub>2</sub>-Verminderung leichte Motorfahrzeuge“.
- **Verdrängungspotenzial:** Die zusätzliche Zweckbindung von bisher für den allgemeinen Bundeshaushalt verwendbaren Erträgen aus der Automobilsteuer und der Mineralölsteuer (10 Prozent der Grundsteuer) führte per 2018 zu einer dauerhaften Verdrängung von anderen Ausgaben im Umfang von rund 650 - 700 Millionen. Ab Inkraftsetzung des NAF ergeben sich keine zusätzlichen Verdrängungseffekte, da die Fondseinlage an die Entwicklung der in der Verfassung aufgeführten Einnahmen gekoppelt ist. Der NAF ist als System geschlossen: ein Mehrbedarf des Fonds ist durch Erhöhung der zweckgebundenen Einnahmen – in erster Linie des Mineralölsteuerzuschlags – auszugleichen (und umgekehrt). Rückwirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben sich daraus nicht.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Eine Reform wäre nur möglich, wenn die mit Art. 86 BV vorgegebene fixe Einlage der Erträge der verschiedenen Steuern und Abgaben in den NAF sowie deren Zweckbindung ganz oder teilweise aufgehoben würde. Die frei werdenden Mittel könnten anschliessend wieder der Steuerung durch das Parlament zugänglich gemacht werden.

### 3.7 Weitere stark gebundene Ausgaben $\geq$ 50 Millionen

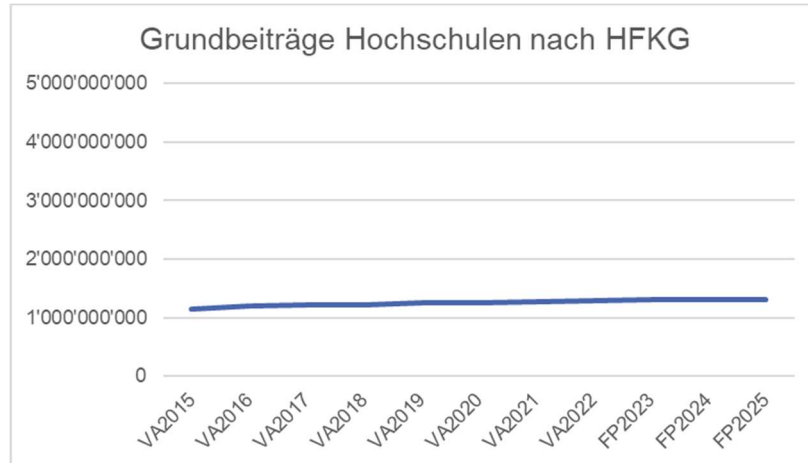
#### 3.7.1 Pflichtbeiträge an internationale Organisationen (exkl. EU-Forschungsprogramme)



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Aufgabenwachstum im Durchschnitt 1,6 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 1,1 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Die Schweiz leistet gestützt auf Staatsverträge Pflichtbeiträge an eine Vielzahl von Organisationen und Programme. Rund 45 Prozent der Beiträge entfallen auf die Beziehungen zum Ausland und die Landesverteidigung (u.a. UNO, Europarat, OSZE) und weitere 40 Prozent auf den Bereich Bildung und Forschung (Beteiligung an diversen Forschungsinfrastrukturen<sup>1</sup>). Die Mitgliederbeiträge berechnen sich nach den in den Staatsverträgen festgelegten Schlüsseln. Diese stützen sich auf verschiedene Daten (z. B. BIP oder Bevölkerungszahl). Sie hängen zudem von den Budgets der Organisationen ab und sind meistens in Fremdwährungen zu bezahlen.  
Liste der Pflichtbeiträge >10 Millionen:
  - Beiträge der Schweiz an die UNO
  - Europäische Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS
  - Europäische Weltraumorganisation (ESA)
  - Beitrag an FRONTEX
  - Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN)
  - Internationale Zusammenarbeit Migrationsbereich
  - Europäische Organisation für die Nutzung meteorologischer Satelliten, Darmstadt
  - Europäische Organisation für astronomische Forschung (ESO)
  - Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
  - Europarat, Strassburg
- **Verdrängungspotenzial:** Die Pflichtbeiträge an internationale Organisationen können unter ungünstigen Umständen einen gewissen Verdrängungseffekt haben, beispielsweise bei ungünstigen Wechselkursentwicklungen oder bei starken Erhöhungen der Budgets der Organisationen. Aufgrund der Gesamthöhe von rund 0,5 Milliarden (exkl. EU-Forschung) ist das Verdrängungspotenzial allerdings gering.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Die Kürzung von Pflichtbeiträgen ist in aller Regel mit dem Austritt aus einer internationalen Organisation verbunden. Es muss deshalb jeweils für den Beitritt der Nachweis erbracht werden, dass eine Teilnahme für die Schweiz vorteilhaft ist (z.B. Teilnahmeniveau im Vergleich zum Beitrag, Rückfluss etc.).

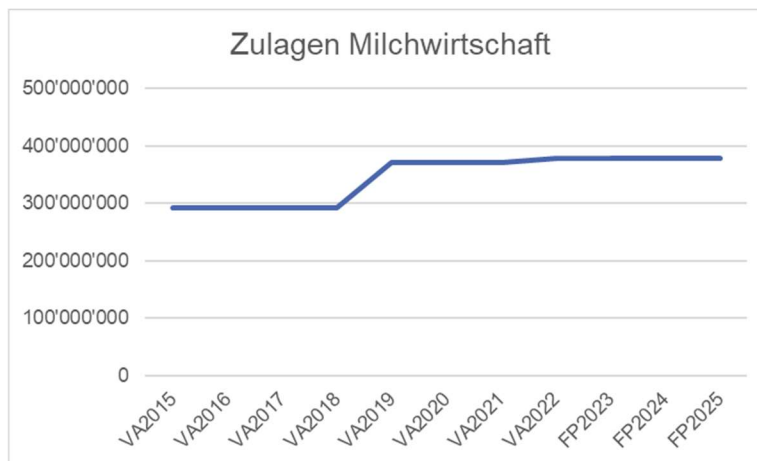
<sup>1</sup> Die Pflichtbeiträge an die EU-Forschung werden hier ausgeklammert siehe Begründung Seite 5.

### 3.7.2 Grundbeiträge Hochschulen nach HFKG



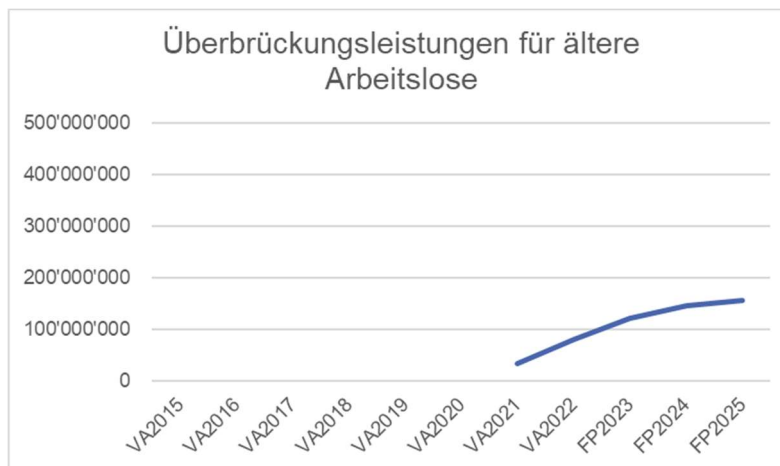
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 1,4 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 0,7 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Es werden Beiträge an den Betriebsaufwand der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen geleistet. Die Grundbeiträge werden entsprechend der Leistungen in Lehre und Forschung entrichtet. Massgebend dafür sind unter anderem die Anzahl der Studierenden und die eingeworbenen Forschungsmittel. Die Grundbeiträge des Bundes an die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen nach HFKG werden in erster Linie auf Basis der Referenzkosten berechnet. Dabei handelt es sich um die notwendigen Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität. Für die Periode 2021–2024 wurden die Referenzkosten und der Gesamtbetrag der Referenzkosten zum ersten Mal durch die Schweizerische Hochschulkonferenz festgelegt. Die Bundesbeiträge (20 % vom Gesamtbetrag der Referenzkosten bei den kantonalen Universitäten bzw. 30% bei den kantonalen Fachhochschulen) gelten fortan als gebunden (Art. 50 HFKG) und können nur noch an die Teuerung angepasst werden.
- **Verdrängungspotenzial:** Je nach Entwicklung der Referenzkosten und der Studierendenzahlen an Hochschulen kann es zu Verdrängungseffekten kommen. Das gilt insbesondere für diejenigen Aufgaben, für die der Bundesrat die Mittel ebenfalls mit der BFI-Botschaft beantragt (bspw. Berufsbildung, ETH, SNF etc.)
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Im Rahmen der Evaluation nach Art. 69 HFKG (Bericht 2022) werden die Auswirkungen des Finanzierungssystems und insbesondere die Auswirkungen der Ausgabenbindungen nach Art. 50 HFKG auf Bund und Kantone geprüft. Basierend auf dieser Evaluation unterbreitet das WBF dem Bundesrat im Hinblick auf die BFI-Botschaft 2025-2028 Varianten zur Lockerung der Ausgabenbindungen in Artikel 50 HFKG.

### 3.7.3 Zulagen Milchwirtschaft



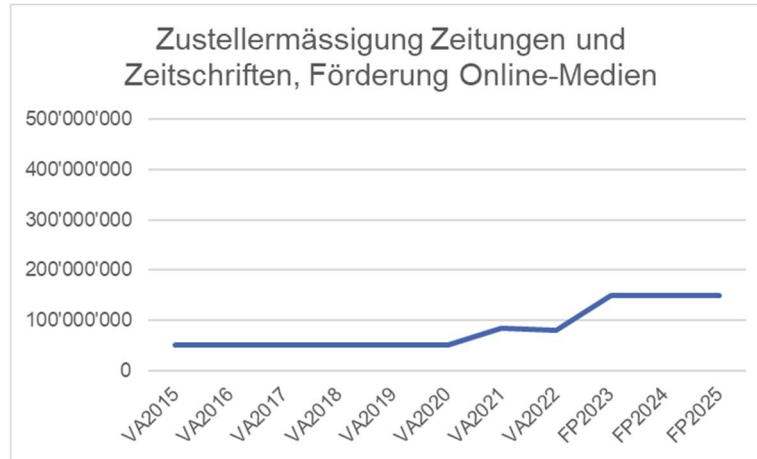
- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 2,6 Prozent pro Jahr. Dies ist jedoch vorwiegend auf den Ausgabensprung im Jahr 2019 infolge einer haushaltsneutralen Umlagerung eines Teils der wegfallenden Ausführbeiträge zu den Zulagen Milchwirtschaft zurückzuführen. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 0,5 Prozent pro Jahr.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Es bestehen drei Zulagen Milchwirtschaft. Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch (192,2 Mio; LwG Art. 38). Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt, wird eine Zulage von 3 Rappen ausgerichtet (30,3 Mio; LwG Art. 39). Zudem richtet der Bund eine Zulage für Verkehrsmilch an die Produzentinnen und Produzenten aus (149,4 Mio.; LwG Art. 40). Ausgerichtet werden die Zulagen, um die Folgen des unterschiedlichen Grenzschatzes für Milchprodukte aufgrund der vollständigen Liberalisierung des Käsehandels zwischen der Schweiz und der EU weitgehend auszugleichen. Die Zulage für Verkehrsmilch wurde ab dem Jahr 2019 eingeführt, um die Produzenten und Produzentinnen für den höheren Marktdruck zu kompensieren, dem sie nach dem Wegfall der Ausführbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte («Schoggigesetz») ausgesetzt sind. Die Gebundenheit der Zulagen ist relativ hoch; die Sätze für die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage sind im Gesetz festgelegt, die Zulage für Verkehrsmilch hingegen auf Verordnungsstufe. Gemäss dem Schwerpunktprinzip wird der gesamte Kredit Zulagen Milchwirtschaft als gebunden betrachtet.  
Laut Gesetz kann der Bundesrat die Höhe der Beitragssätze für die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.
- **Verdrängungspotenzial:** Es besteht kein Verdrängungspotenzial, solange die Nachfrage nach Milch zur Produktion von Käse stabil ist. Steigt die verkäste Milchmenge unerwartet an, kann der Bundesrat die Höhe der Zulagen gestützt auf die Art. 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 LwG anpassen.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Eine Aufhebung der gesetzlichen Ausgabenbindung wäre prüfenswert: Zum einen stellen die Zulagen Milchwirtschaft eine Ausnahme dar, da in keinem anderen Bereich des Landwirtschaftsgesetzes eine Finanzhilfe mit einem konkreten Betrag pro Mengeneinheit auf Gesetzesstufe festgelegt wird. Zum anderen kann das Parlament seine Steuerungskompetenz wahrnehmen, indem es weiterhin die Höhe des Kredits bestimmen kann.

### 3.7.4 Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Die Ausgaben werden im Voranschlag 2021 erstmals budgetiert und nehmen in der Einführungsphase bis 2025 stetig zu. Ab 2025 sollten sich die Ausgaben bei 160 Millionen pro Jahr stabilisieren.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Mit den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird die soziale Sicherheit von älteren Arbeitslosen gezielt verbessert. Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, sollen bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung erhalten, wenn sie vorher lang und in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen. Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Das Parlament hat das entsprechende Bundesgesetz am 19.6.2020 verabschiedet und es ist per 1.7.2021 in Kraft getreten.
- **Verdrängungspotenzial:** Angesichts der Höhe der Ausgaben gering. Die neu eingeführten Ausgaben entziehen dem allgemeinen Bundeshaushalt aber Mittel.

### 3.7.5 Medienförderung



- **Durchschnittliches Ausgabenwachstum:** Im Zeitraum 2015 - 2025 beträgt das budgetierte Ausgabenwachstum im Durchschnitt 11,6 Prozent pro Jahr. Betrachtet man nur die Jahre 2021 bis 2025 liegt das Ausgabenwachstum bei 15,3 Prozent pro Jahr. Grund dafür ist der durch das Parlament beschlossene Ausbau der Medienförderung.
- **Art der Ausgabe, Kostentreiber und Grund für die Gebundenheit:** Gemäss Art. 16 Abs. 7 Postgesetz leistet der Bund der Schweizerischen Post jährliche Beiträge von insgesamt 50 Millionen für die Ermässigung der Transporte von Titeln der Lokal- und Regional- sowie der Stiftungs- und Mitgliedschaftspresse. Mit Inkrafttreten des am 18.6.2021 verabschiedeten Bundesgesetzes über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (BBI 2021 1495) leistet der Bund ab 2022/23 jährlich einen Beitrag von 120 Millionen für die indirekte Presseförderung: 80 Millionen zur Förderung der Tageszustellung und 40 Millionen für die Frühzustellung. Zudem ist ab 2023 auch eine Unterstützung für Online-Medien von 30 Millionen pro Jahr vorgesehen.
- **Verdrängungspotenzial:** Angesichts der Höhe der Ausgaben gering. Die Ausgabensprünge aufgrund der Erhöhung oder Einführung neuer Subventionstatbestände entziehen dem allgemeinen Bundeshaushalt aber Mittel.
- **Ansatzpunkte für Reformen:** Der Bundesrat hat dem Parlament bereits mehrmals beantragt, diese Subvention zu kürzen oder abzuschaffen. Das Parlament hat dies stets abgelehnt, früher beschlossene Befristungen wieder aufgehoben und nun im Rahmen des Massnahmenpakets zugunsten der Medien noch eine Erhöhung der Beiträge verabschiedet.